

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 9. 10. 2019

Nummer 39

INHALT

A. Staatskanzlei Bek. 26. 9. 2019, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	1423	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Bek. 23. 9. 2019, Aufhebung der „Bartos-Höppner-Stiftung“	1424
B. Ministerium für Inneres und Sport		Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig VO 25. 4. 2019, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Martin Wahle in Vechelde und Sophiental in Wendeburg und Fürstenau in Vechelde zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wahle und Sophiental mit Fürstenau in Vechelde in der Propstei Vechelde	1424
C. Finanzministerium		VO 16. 5. 2019, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Jakobi Wenzen in Einbeck, St. Martini Brunsen in Einbeck und St. Georgii Eimen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brunsen-Wenzen-Eimen in Einbeck in der Propstei Gandersheim-Seesen	1425
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Erl. 17. 9. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstrukturen für ältere Menschen	1424 21147	Landeswahlleiterin Bek. 24. 9. 2019, Landtagswahl 2017; Vernichtung von Wahlunterlagen	1425
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Bek. 24. 9. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (PLG mbH, Baddeckenstedt) ..	1425
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Bek. 16. 9. 2019, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Danish Crown GmbH, Essen [Oldenburg])	1427
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Stellenausschreibungen	1428—1430
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz			
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung			

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 26. 9. 2019 — 203-11700-3 GBR —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Hannover eine neue E-Mail-Adresse hat:

thomas.buerkle-honcon@fcowebmail.fco.gov.uk.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 39/2019 S. 1423

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstrukturen für ältere Menschen

Erl. d. MS v. 17. 9. 2019 — 303.2-43735-01 —

— VORIS 21147 —

Bezug: Erl. v. 27. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 1046)
— VORIS 21147 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 17. 9. 2019 wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An
die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen
die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
den Landesseniorenrat Niedersachsen
die Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen
die Verbände der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen und den Verband der privaten Krankenversicherung e. V., Geschäftsstelle Berlin

— Nds. MBl. Nr. 39/2019 S. 1424

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Aufhebung der „Bartos-Höppner-Stiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 23. 9. 2019

— ArL LG 06-11741/219 —

Mit Schreiben vom 20. 8. 2019 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. 6. 2014 (Nds. GVBl. S. 168), die „Bartos-Höppner-Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Nottensdorf gemäß § 7 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Bartos-Höppner-Stiftung
Haus im Bärenwinkel
Am Walde 20
21640 Nottensdorf.

— Nds. MBl. Nr. 39/2019 S. 1424

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Martin Wahle in Vechede und Sophiental in Wendeburg und Fürstenau in Vechede zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wahle und Sophiental mit Fürstenau in Vechede in der Propstei Vechede

Vom 25. April 2019

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 23. November 2018 (Abl. 2019 S. 3), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 23. November 2018 (Abl. 2019 S. 3), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Martin Wahle in Vechede und Sophiental in Wendeburg und Fürstenau in Vechede in der Propstei Vechede werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wahle und Sophiental mit Fürstenau in Vechede zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde St. Martin Wahle in Vechede führt den Namen „St. Martin Wahle“, die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Sophiental in Wendeburg und Fürstenau in Vechede führt den Namen „St. Martin Sophiental/Fürstenau“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wahle und Sophiental mit Fürstenau in Vechede umfasst das Gebiet der beiden bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Martin Wahle in Vechede und Sophiental in Wendeburg und Fürstenau in Vechede in der Propstei Vechede.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wahle und Sophiental mit Fürstenau in Vechede.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wahle und Sophiental mit Fürstenau in Vechede ist Rechtsnachfolgerin der beiden bisherigen Kirchengemeinden. Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wahle und Sophiental mit Fürstenau in Vechede über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wahle und Sophiental mit Fürstenau in Vechede.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wahle und Sophiental mit Fürstenau in Vechede finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wahle und Sophiental mit Fürstenau in Vechede eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Präpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 39/2019 S. 1424

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden St. Jakobi Wenzen in Einbeck,
St. Martini Brunsen in Einbeck und St. Georgii Eimen
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Brunsen-Wenzen-Eimen in Einbeck
in der Propstei Gandersheim-Seesen**

Vom 16. Mai 2019

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Jakobi Wenzen in Einbeck, St. Martini in Einbeck und St. Georgii Eimen in der Propstei Gandersheim-Seesen werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brunsen-Wenzen-Eimen in Einbeck zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde St. Jakobi Wenzen in Einbeck führt den Namen „St. Jakobi“, die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde St. Martini Brunsen in Einbeck den Namen „St. Martini“ und die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Eimen den Namen „St. Georgii“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Brunsen-Wenzen-Eimen in Einbeck umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Jakobi Wenzen in Einbeck, St. Martini Brunsen in Einbeck und St. Georgii Eimen in der Propstei Gandersheim-Seesen.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brunsen-Wenzen-Eimen in Einbeck.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Brunsen-Wenzen-Eimen in Einbeck ist Rechtsnachfolgerin der drei bisherigen Kirchengemeinden. Das Vermögen der drei Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Brunsen-Wenzen-Eimen in Einbeck über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brunsen-Wenzen-Eimen in Einbeck.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brunsen-Wenzen-Eimen in Einbeck finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brunsen-Wenzen-Eimen in Einbeck eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 39/2019 S. 1425

Landeswahlleiterin

**Landtagswahl 2017;
Vernichtung von Wahlunterlagen**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 24. 9. 2019
— LWL 11411/23 —**

Gemäß § 84 Abs. 2 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. 8. 2017 (Nds. GVBl. S. 255), wird hiermit zugelassen, dass die aus Anlass der Landtagswahl am 15. 10. 2017 entstandenen Wahlunterlagen (vgl. § 84 Abs. 1 NLWO) vernichtet werden können. Die Vernichtung der Unterlagen ist aktenkundig zu machen.

Auf die in § 84 Abs. 2 und 3 NLWO enthaltenen Regelungen wird besonders hingewiesen.

An die
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise
Gemeinden und Samtgemeinden

Nachrichtlich:
An die
Region Hannover und Landkreise

— Nds. MBl. Nr. 39/2019 S. 1425

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(PLG mbH, Baddeckenstedt)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 24. 9. 2019
— BS 19-004 —**

Die Firma PLG mbH, Gewerbegebiet Am Park, Halle 5, 38271 Baddeckenstedt, hat mit Antrag vom 14. 12. 2018 (geändert und ergänzt am 11. 7. 2019) die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG für die Erweiterung einer Anlage zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien mit der Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 22 764 t auf dem Grundstück in 38667 Bad Harzburg, Gödeckekamp 7, Gemarkung Harlingerode, Flur 23, Flurstück 29/6, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind die Erweiterung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien mit der Erhöhung der Lagerkapazität von 7 800 t auf zukünftig 22 764 t. Innerhalb der Teilbereiche des Lagerkomplexes sollen die Stoffe gelagert, umgeschlagen und kommissioniert werden. Für die Erweiterung soll eine neue Halle mit drei neuen Lagerabschnitten errichtet werden. Es ist geplant, die Erweiterung im Zuge dreier Bauabschnitte zu errichten.

Unter Einhaltung der Lagerkapazität von 22 764 t für gewässergefährdende Stoffe soll

- die Lagerkapazität von toxischen Stoffen oder Gemischen bestimmter Gefahrenkategorien von 199 t auf 1 000 t erhöht werden,
- die Lagerkapazität von akut toxischen Stoffen oder Gemischen der Kategorie 1 oder der Kategorie 2 innerhalb der Lagerkapazität von 1 000 t von bisher weniger als 20 t auf 200 t erhöht werden und
- die Lagerung oxidierender Flüssigkeiten oder oxidierender Feststoffe mit einer Lagerkapazität von 320 t neu hinzukommen.

Die Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen oder Gemischen und organischen Peroxiden ist nicht vorgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG bilden die Anlagen der PLG mbH einen Betriebsbereich.

Mit dem Betrieb der Anlage soll gemäß Antragstellung im Juli 2020 begonnen werden. Für das Vorhaben wurde auch eine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a Abs. 1 BImSchG beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 9.3.1 (G) des Anhangs 1 und den Nummern 29 und 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Braunschweig die zuständige Genehmigungsbehörde.

Vorprüfung nach dem UVPG:

Für die beantragte Erweiterung eines Lagers für Pflanzenschutzmittel und andere Chemikalien ist gemäß Nummer 9.3.2 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn das geänderte Vorhaben

- den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
- einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Durch das beantragte Vorhaben wird der Größen- und Leistungswert für eine unbedingte UVP-Pflicht nicht überschritten (Lagermenge kleiner als 200 000 t). Damit trifft § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG im vorliegenden Fall nicht zu.

Damit ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles:

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG bewertet.

Dem Antrag ist ein Bericht der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG (BfU AG) von Dezember 2018 (Stand: Juni 2019) im Rahmen des Antrags auf anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG für die Erweiterung der Lagerhalle Pflanzenschutzmittel der PLG mbH beigefügt.

Gemäß den Antragsunterlagen erfolgt ausschließlich eine passive Lagerung mit dem Umschlag von Produkten in verkehrsrechtlich zugelassenen Verpackungen unter Einhaltung der TRGS 510 bei der Belegung der einzelnen Lagerabschnitte.

Im Einwirkungsbereich der Anlage (1 km Radius) befinden sich folgende naturschutzrechtlichen Schutzgüter:

- Naturpark Harz (hier: ca. 390 m südlich und 700 m östlich entfernt),
- landesweites Schutzgebiet für Brutvögel (hier: ca. 390 m nordöstlich entfernt).

Dabei handelt es sich nicht um benachbarte Schutzobjekte i. S. des § 3 Abs. 5 d BImSchG, das heißt unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes um keine besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebiete. Weiter entfernte Schutzgüter außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage, welche im o. g. Bericht außerdem betrachtet wurden, werden hier nicht aufgezählt.

Weiterhin wurden im Bericht die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern betrachtet.

Außerdem ist dem Antrag ein Abstandsgutachten der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG (BfU AG, Stand: Juni 2019) beigefügt. Es wurden folgende Szenarien betrachtet:

- luftgetragene Ausbreitung gesundheitsgefährlicher Stoffe,
- Schwelbrand,
- Brandgase,
- Brandereignis,
- Explosionsereignis.

Für den Fall eines Schwelbrands wurde festgestellt, dass folgende benachbarte Schutzobjekte i. S. des § 3 Abs. 5 d BImSchG im Wirkradius von 565 m um die bereits genehmigte Umschlaghalle 1 bzw. im Wirkradius von 190 m um die neu beantragten Lagerbereiche 5 bis 7 betroffen sind:

- Baumarkt (ca. 130 m südwestlich),
- Möbel-Glück Polster-Sonderposten (ca. 360 m südwestlich),
- Ihr Teppichfreund (ca. 380 m südwestlich),
- Sonderpreis Baumarkt (ca. 400 m südwestlich),
- Spielothek (ca. 380 m westlich).

In den Antragsunterlagen werden folgende Sicherheitseinrichtungen zum Schutz der Lager und seiner Umgebung angegeben:

- Gaswarnanlage in bereits genehmigter Lagerhalle 1.2,
- Brandmeldeanlage nach den anerkannten Regeln der Technik mit automatischen und nicht automatischen Meldern; automatische Weiterleitung zur Einsatzleitstelle des Landkreises Goslar,
- automatische Heißeischaumlöschanlage in bereits genehmigten Lagerbereichen,
- automatische Sprinkleranlage für neu beantragte Lagerbereiche,
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,
- Einbruchmeldeanlage.

Der Bericht der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG sowie das aktuell vorliegende Abstandsgutachten der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG und die angegebenen Sicherheitseinrichtungen sind aus Sicht der Genehmigungsbehörde grundsätzlich plausibel.

Mit Schreiben vom 22. 8. 2019 wurde vom Landkreis Goslar mitgeteilt, dass aus dessen Sicht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP nicht gegeben ist.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch die geplante Erweiterung des Lagerkomplexes beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG zu besorgen sind. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzmaßnahmen ist die Forderung einer UVP für ggf. im Störfall entstehende Auswirkungen auf Schutzgüter aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht verhältnismäßig. Hierbei wurde berücksichtigt, dass es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV handelt.

Fazit:

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer UVP geben konnten. Die Durchführung einer UVP war daher nicht erforderlich.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV **liegen vom 16. 10. bis zum 18. 11. 2019** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
- montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0531 35476-0;
- Stadt Bad Harzburg, Servicebüro, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg,
- montags, dienstags und donnerstags
in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr,
mittwochs und freitags
in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig – Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 2. 12. 2019**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Montag, dem 13. 1. 2020, 10.00 Uhr,
Stadt Bad Harzburg, Ratssaal,
Forstwiese 5,
38667 Bad Harzburg,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 13. 1. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Danish Crown GmbH, Essen [Oldenburg])

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 16. 9. 2019
– OL 15-186-01 –**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Danish Crown GmbH, Waldstraße 7, 49632 Essen (Oldenburg), mit der Entscheidung vom 12. 9. 2019 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Schweinen gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren

- die Erhöhung der täglichen Schlachtkapazität von 1 392 t auf 1 572 t (von 11 600 auf 13 100 Schweine),
- die Erhöhung der wöchentlichen Schlachtkapazität von 7 680 t auf 8 640 t (von 64 000 auf 72 000 Schweine),
- die Einhausung der Anliefer Rampen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können **in der Zeit vom 10. 10. bis einschließlich 23. 10. 2019** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 86, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Essen (Oldenburg) (Bauamt), Marktstraße 5, 49632 Essen (Oldenburg), während der Dienststunden und nach Vereinbarung,
montags und dienstags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
außerhalb dieser Öffnungszeiten kann ein Termin unter Tel. 05434 8854 vereinbart werden.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schussfolgerungen ist nicht vorhanden.

Anlage

Tenor

1. Der Firma Danish Crown Fleisch GmbH, Waldstr. 7, 49632 Essen (Oldenburg), wird aufgrund ihres Antrages vom 26. 3. 2018, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 5. 6. 2019, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren (Schweine) erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Die Erhöhung der täglichen Schlachtkapazität von 1 392 t auf 1 572 t, bzw. von 11 600 auf max. 13 100 Schweine, bei einer maximalen Schlachtzeit von 18 Stunden, von Montag bis Samstag,
- die Erhöhung der wöchentlichen Schlachtkapazität von 7 680 t auf 8 640 t (von 64 000 auf max. 72 000 Schweine),
- die Einhausung der Anliefferrampen.

Erst nach Einhausung der Anliefferrampen darf die Schlachtleistung erhöht werden.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49632 Essen (Oldenburg)
 Straße: Waldstr. 7
 Gemarkung: Essen (Oldenburg)
 Flur: 5
 Flurstücke: 5/2, 34/2, 37/2, 37/4, 38/2.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung gemäß § 70 NBauO sowie
- die Indirekteinleitungsgenehmigung nach § 58 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. 12. 2018 (BGBl. I S. 2254), für die Einleitung des nichthäuslichen Abwassers nach Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV):

Abwassereinleitungsstelle:

Gemarkung: Essen (Oldenburg)
 Flur: 5
 Flurstück: 38/2.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsam Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einlegen werden.

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** sind im Referat 301 „EU-Zahlstelle, EU-Prüfendienste“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Dienstposten/Arbeitsplätze

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)

zu besetzen.

Die Dienstposten sind nach der BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit stehen nur Stellen der BesGr. A 11 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 11 TV-L.

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen Förderprogramme, die von der EU, dem Bund sowie dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen finanziert werden. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen

Raums (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt den jeweiligen Fachreferaten des ML sowie des MU. Bewilligungsstellen sind die LWK, die ÄRL und der NLWKN. Die EU-Zahlstelle im ML nimmt dabei eine umfassende Steuerungs- und Koordinierungsfunktion des europarechtlichen Zahlstellenverfahrens wahr.

Gesucht wird für die EU-Zahlstelle eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter für folgende Aufgabenbereiche:

Aufgabenbereich 1:

- zahlstellenbezogene Bearbeitung der Beihilfen an den Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse (GMO) inklusive Sondermaßnahmen, Bienenzuchterzeugnisse, Schulprogramm,
- Organisation und Koordinierung der Belange des SLA, insbesondere
 - Haushalt und mittelfristige Planung,
 - Überwachung der Quartalsberichte,
- Stellungnahmen zu Prüfberichten nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 (Buchprüfungen);

Aufgabenbereich 2:

- zahlstellenbezogene Bearbeitung der Maßnahme Verarbeitung und Vermarktung,
- Begleitung EPLR,
- Erstellung und Auswertung der Kontrollstatistiken ELER investiv, Ex-post Kontrollstatistik,
- Definition der Fachanforderungen für ZEUS.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung der Dienstposten/Arbeitsplätze ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Weitere Voraussetzungen:

Gute Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht möglichst auch im Zusammenspiel mit der Rechtsanwendung im Europarecht werden vorausgesetzt. Kenntnisse im Bereich der europäischen Agrarförderung sind wünschenswert.

Für den Aufgabenbereich 1 sind nachgewiesene Kenntnisse und Erfahrungen in der Kameralistik und im Haushaltsrecht von Vorteil.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss darüber hinaus über gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office) verfügen. Weiterhin ist eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise erforderlich.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich des Referats 301.1 und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme werden ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erwartet. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten.

Die Dienstposten/Arbeitsplätze sind teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1097 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 24. 10. 2019** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Hampel, Tel. 0511 120-2177, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Daten

zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 39/2019 S. 1428

Im **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig** ist zum 1. 1. 2020 der Dienstposten der

**Leitung des Dezernats 1
— Querschnittsaufgaben —**

zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 15 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 14 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 15 TV-L.

Aufgabenschwerpunkte:

Die Dezernatsleiterin oder der Dezernatsleiter

- ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Dezernatsangehörigen,
- ist verantwortlich für die Bereiche Organisation, Personalmanagement, Haushalt, Kasse, Kosten- und Leistungsrechnung sowie IuK-Technik der Behörde,
- vereinbart Arbeitsziele und Ressourcenverteilung mit der Leitung des Amtes und verantwortet die Zielerreichung ihres oder seines Dezernats,
- ist verantwortlich für den wirtschaftlichen Einsatz der Ressourcen in der Behörde,
- ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten des Dienstbetriebes und wirkt an der organisatorischen und personellen Entwicklung der Gesamtbehörde mit,
- ist verantwortlich für die Entwicklung und die Koordinierung der Aktivitäten des Dezernats 1.

Anforderungsprofil:

Gesucht wird eine leistungsstarke und verantwortungsbewusste Persönlichkeit der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“. Bewerbungsberechtigt sind Personen sowohl mit der Befähigung zum Richteramt, als auch mit einem mit Mastergrad abgeschlossenen betriebswirtschaftlich ausgerichteten Studium oder Studium des Personalmanagements.

Der Dienstposten erfordert einen sicheren Umgang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften. Überdurchschnittliche Fachkenntnisse und Verwaltungserfahrung in den Bereichen Organisation, Personalmanagement und Haushalt, werden daher zwingend vorausgesetzt. Erfahrungen in der Personalführung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung sind erwünscht.

Des Weiteren werden erwartet:

- die Kompetenz, ein Dezernat eigenverantwortlich sowie unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen und dabei Zielvereinbarungen dienstleistungsorientiert umzusetzen,
- die Bereitschaft, durch beispielhaftes Führungs- und Sozialverhalten die Bediensteten zu motivieren und die Gleichstellungsgrundsätze in der Praxis zu realisieren,
- eine ausgeprägte Koordinierungsfähigkeit, Entscheidungsfreude, Verhandlungsgeschick sowie Konfliktlösungs- und Sozialkompetenz,
- die Befähigung zur Projekt- und Teamarbeit sowie kommunikative Fähigkeiten einschließlich Präsentations- und Moderationsfähigkeiten,
- die Bereitschaft zur Mobilität und eine Fahrerlaubnis der Klasse B sowie die Bereitschaft, Dienstwagen zu fahren.

Die Stelle ist teilzeiteigen.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Sie werden gebeten, zur Wahrung Ihrer Interessen eine Behinderung oder Gleichstellung in der Bewerbung mitzuteilen.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1101 und unter Angabe einer E-Mail-Adresse — ggf. mit einer Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte — **bis zum 31. 10. 2019** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Postfach 2 35, 30002 Hannover.

Für Rückfragen zu den Fachaufgaben steht Ihnen Frau Gröger-Timmen, Tel. 0511 120-2015, und für Rückfragen zum Bewerbungsverfahren Herr Schütte, Tel. 0511 120-2090, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 39/2019 S. 1429

Bei der **Gemeinde Wurster Nordseeküste** ist kurzfristig die unbefristete Stelle der

stellvertretenden Fachbereichsleitung (m/w/d)
im Fachbereich Ordnung und Familie
(EntgeltGr. bis 11 TVöD)

zu besetzen.

Die verkehrsmäßig sehr gut erschlossene Gemeinde Wurster Nordseeküste mit ca. 17 000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt zentral zwischen Cuxhaven und Bremerhaven unmittelbar an der Nordsee und dem UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer. Sie bietet ihren Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gästen (jährlich ca. 1,5 Mio. Übernachtungen) ein lebendiges Lebens- und Wohnumfeld, in dem sich auch junge Familien sehr wohl fühlen.

Ein jährliches Highlight ist das überregional bekannte „Deichbrand-Festival“, welches jedes Jahr mehr als 60 000 musikbegeisterte Besucherinnen und Besucher anzieht und dessen Organisation bzw. verwaltungsmäßige Begleitung zu den Aufgaben der ausgeschriebenen Stelle gehört.

Der Fachbereich Ordnung und Familie ist u. a. zuständig für das allgemeine Ordnungs- und Gewerberecht, den Brand- und Katastrophenschutz, das Standes- und Einwohnermeldeamt sowie die Kindertagesstätten. Zu den Schwerpunktaufgaben gehören neben der Abwesenheitsvertretung des Fachbereichsleiters herausgehobene Aufgaben in diesen Rechtsgebieten und der Einsatz im Standesamt. Insbesondere auch das jährliche „Deichbrand-Festival“ stellt in diesem Bereich hohe fachliche und persönliche Anforderungen an die stellvertretende Leitung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.gwnk.de/veroeffentlichungen/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Bewerbungen **bis zum 20. 10. 2019** an die Gemeinde Wurster Nordseeküste, Fachbereich Personal, Westerbüttel 13, 27639 Wurster Nordseeküste.

— Nds. MBl. Nr. 39/2019 S. 1429

Der **Landkreis Graftschaft Bentheim** besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Position

einer Kreisrätin oder eines Kreisrates (m/w/d)

als Fachbereichsleitung der Kreisverwaltung.

Gesucht wird eine zielstrebige, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die über eine mehrjährige Leitungserfahrung, möglichst in der kommunalen Verwaltung, verfügt und die es versteht, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (m/w/d) kooperativ und leistungsorientiert zu führen, eine bürgerorientierte Verwaltung unter Nutzung der Digitalisierungspotenziale effektiv und effizient mitzugestalten und mit dem Kreistag und seinen Gremien vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Die Fachbereichsleitung erstreckt sich auf mehrere Abteilungen, die nach einer Umorganisation der Kreisverwaltung je nach Qualifikation und Berufserfahrung der Bewerberin oder des Bewerbers (m/w/d) noch näher zu bestimmen ist.

Ihr Profil:

- ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften mit dem Zweiten Staatsexamen oder
- alternativ eine andere Hochschulbildung (Mastergrad oder vergleichbar) in Verbindung mit nachgewiesenen mehrjährigen Führungsaufgaben in der öffentlichen Verwaltung.

Sie überzeugen durch:

- ein hohes Maß an Entscheidungs- und Verantwortungsbereitschaft,
- gute Kommunikationsfähigkeiten,
- Problemlösungs- und Veränderungskompetenz mit der Fähigkeit von konzeptionell planerischem Denken und
- überdurchschnittliches Engagement und Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Kommunikations- und Informationstechnologien.

Wir bieten Ihnen:

- eine verantwortungsvolle und vielseitige Führungsposition mit Gestaltungs- und Verantwortungsspielräumen,
- Besoldung nach der BesGr. B 3 zuzüglich einer Dienstaufwandsentschädigung und
- bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Die Stelle ist als Zeitbeamtenstelle mit achtjähriger Wahlzeit eingerichtet.

Die Kreisrätin oder der Kreisrat (m/w/d) wird auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag gewählt.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim ist Teil des Dreiländerecks Niederlande, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Er hat ca. 135 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Im Landkreis Grafschaft Bentheim lassen sich die Vorzüge einer prosperierenden Wirtschaftsregion des ländlichen Raumes mit den vorhandenen Freizeitwerten hervorragend verbinden. Nähere Informationen über den Landkreis Grafschaft Bentheim erhalten Sie unter www.grafschaft-bentheim.de oder www.du-bistwillkommen.grafschaft-bentheim.de.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Fragen zu den Inhalten der Stelle wenden Sie sich bitte an Herrn Uwe Fietzek, Tel. 05921 96-1332.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 26. 10. 2019** an den Landkreis Grafschaft Bentheim, Landrat Friedrich Kethorn persönlich, Vandedden-Str. 1–7, 48529 Nordhorn, Tel. 05921 96-1334, oder per E-Mail an landrat@grafschaft.de.

— Nds. MBl. Nr. 39/2019 S. 1429

Die **Stadt Wunstorf** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine Referatsleiterin oder einen Referatsleiter Bau (m/w/d).

Der Dienstposten ist der BesGr. A 16 der Fachrichtung Technische Dienste (ehemals höherer technischer Verwaltungsdienst) zugeordnet. Das Baureferat ist direkt unterhalb des Bürgermeisters angesiedelt und umfasst die Fachbereiche Bauverwaltung, Bauordnung, Stadtplanung, Gebäudemanagement (Hochbau und Gebäudewirtschaft) und Tiefbau (mit Baubetriebshof und Kläranlage) sowie die Stabsstelle Klimaschutz. Die Leitung des Baureferats beinhaltet die Gesamtleitung und interdisziplinäre Steuerung des Referats, sie trägt die Gesamtverantwortung,

auch gegenüber Politik und Öffentlichkeit, und ist Mitglied im Verwaltungsvorstand der Stadt Wunstorf.

Voraussetzungen:

- ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium bevorzugt in der Fachrichtung Städtebau/Stadtplanung und
- die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Technische Dienste durch ein erfolgreich abgeschlossenes Referendariat im Fach Städtebau sowie
- mehrjährige Berufserfahrung mit Führungsverantwortung möglichst in einer kommunalen Selbstverwaltung.

Wir erwarten:

- ein hohes Maß an Engagement, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein, eine sichere Urteilsfähigkeit sowie ausgeprägte gestalterische Fähigkeiten und rhetorisches Geschick,
- großes Interesse an einer guten Zusammenarbeit mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den politischen Gremien sowie einen konstruktiven Umgang mit Konflikten und
- die Bereitschaft Ihren Hauptwohnsitz in Wunstorf und Umgebung zu nehmen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse und sonstige Unterlagen über den beruflichen Werdegang). Diese richten Sie bitte **bis zum 31. 10. 2019** an Herrn Bürgermeister Rolf-Axel Eberhardt, Stadt Wunstorf, Südstraße 1, 31515 Wunstorf.

Die Stadt Wunstorf strebt an, den Frauenanteil in der Vorstandsebene zu erhöhen, Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht.

Bei der Findung von Kinderbetreuungsangeboten sind wir als Arbeitgeber gerne behilflich.

Für Fragen steht Ihnen der derzeitige Leiter des Referates Bau, Herr Lehmann, Tel. 05031 101-320, sowie der Fachbereich Personal, Frau Böhlke, Tel. 05031 101-230, gerne zur Verfügung.

Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.wunstorf.de.

Wir freuen uns auf Sie!

— Nds. MBl. Nr. 39/2019 S. 1430

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten